



Richtlinien der Gemeinde Pettstadt zur Förderung von Entsiegelungs- und Versickerungsmaßnahmen und Einrichtungen zur Regenwasserrück- behaltung auf privaten Grundstücken

Ortsrecht der Gemeinde Pettstadt

Richtlinien der Gemeinde Pettstadt zur Förderung von Entsiegelungs- und Versickerungsmaßnahmen und Einrichtungen zur Regenwasserrückbehaltung auf privaten Grundstücken

Inhalt:

§ 1 Ziel der Förderung	Seite 3
§ 2 Zuwendungszweck	Seite 3
§ 3 Gegenstand der Förderung	Seite 3
§ 4 Zuwendungsempfänger	Seite 4
§ 5 Zuwendungsvoraussetzungen	Seite 4
§ 6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen	Seite 4
§ 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen	Seite 5
§ 8 Verfahren	Seite 5
§ 9 Inkrafttreten	Seite 5

Die Versiegelung von Flächen verhindert die Versickerung von Regenwasser und verringert die natürliche Verdunstung. Die Folgen sind hoher und schneller Abfluss in die Kanalisation, Hochwasserereignisse, Senkung des Grundwasserspiegels, Verschlechterung des Kleinklimas und Verödung von Landschaftsräumen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pettstadt hat die nachfolgend aufgeführten Richtlinien zur Förderung von Entsiegelungs- und Versickerungsmaßnahmen auf privaten Grundstücken in der Sitzung am 11.10.2016 beschlossen.

§ 1

Ziel der Förderung

- (1) Ziel der Richtlinien ist es, den Rückbau von versiegelten Flächen, bzw. den Bau von Versickerungsanlagen für unbelastetes Niederschlagswasser auf privaten Grundstücken zu fördern. Mit diesen Maßnahmen wird u.a. ein wichtiger Beitrag zur Sicherung von Grundwasservorkommen, zur Verbesserung der Grundwasserneubildung sowie zur Entlastung von Kanalisation und Kläranlagen geleistet.
- (2) Liegt die zu entsiegelnde Fläche im Bereich einer festgestellten oder vermuteten Altlastfläche, ist der anstehende Boden auf potentiell auswaschbare Schadstoffe zu überprüfen.
- (3) Regelungen in Wasserschutzgebieten und innerhalb des Nachbarschaftsrechts sind zu berücksichtigen.

§ 2

Zuwendungszweck

- (1) Die Gemeinde Pettstadt gewährt Fördergelder für Entsiegelungs- und Versickerungsmaßnahmen auf privaten Grundstücken. **Die Förderung erfolgt nur im Rahmen der haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel. Sind die Haushaltsmittel für das laufende Jahr aufgebraucht, findet keine Förderung mehr statt.**
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

§ 3

Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert werden bauliche Maßnahmen, die eine Entsiegelung des Bodens zum Ziel haben bzw. die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser zulassen, das von versiegelten Flächen (z.B. Dächern) abfließt.
- (2) Als Maßnahmen zur Bodenentsiegelung bzw. Rekultivierung sind die landschaftsgerechte Wiederherstellung bzw. Neugestaltung bisher versiegelter Flächen aus z.B. Beton, Asphalt und Verbundpflaster anzusehen, die mit Mutterboden rekultiviert oder z.B. durch Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Rasenfugen- und Splittfugenpflaster wasserdurchlässig befestigt werden.

Eine Wiederherstellung mit wasserdurchlässigen Materialien ist förderfähig unter der Voraussetzung, dass vorher ein Kanalanschluss vorhanden war. Der Unterbau ist entsprechend einschlägigen Bauvorschriften bzw. Herstellerangaben zu fertigen.

- (3) Förderfähige Maßnahmen im Falle von Versickerungsanlagen sind der Bau der Anlage und die Installation des Zuleitungssystems.

Für die Versickerung von Niederschlagswasser, das von versiegelten Flächen abfließt, ist, abhängig von den verfügbaren Versickerungsflächen, der Durchlässigkeit des Untergrundes und den Grundwasserverhältnissen, die jeweils optimale Versickerungsmethode auszuwählen.

Voraussetzung für eine gezielte Versickerung sind sandige kiesige Böden. Dementsprechend sind Flächen-, Mulden-, Rohr und Schachtversickerung förderfähig.

§ 4

Zuwendungsempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind Eigentümer der Grundstücke, auf denen die Maßnahme durchgeführt werden soll bzw. sonst dinglich Verfügungsberechtigte (Erbbauberechtigte).
- (2) Das entsprechende Grundstück muss sich im Gemarkungsgebiet der Gemeinde Pettstadt befinden.

§ 5

Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die Gemeinde Pettstadt prüft, ob die vorgesehenen Maßnahmen technisch, ökologisch und wirtschaftlich sinnvoll sind und stellt die förderfähigen Kosten fest.
- (2) Die Zuschussgewährung erfolgt nur für die erstmalige Durchführung einer Maßnahme. Bereits durchgeführte Entsiegelungsmaßnahmen bzw. bereits bestehende Versickerungsanlagen sind von der Förderung ausgeschlossen.
- (3) Maßnahmen, die bereits durch Fördermittel Dritter bezuschusst werden, können nur in Höhe der Differenz zwischen der bereits erfolgten Bezuschussung und dem errechneten Betrag aus dem vorliegenden Förderprogramm berücksichtigt werden.

§ 6

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Gemeinde Pettstadt gewährt für Entsiegelungs- und Versickerungsmaßnahmen auf privaten Grundstücken einen Zuschuss **im Rahmen der haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel**.

Die Förderung wird wie folgt begrenzt und festgesetzt:

Fördertatbestände	Förderung in Gebieten mit Mischwasserkanalisation	Förderung in Gebieten mit Trennkanalisation
1. Entsiegelung von befestigten Flächen		
Rückbau versiegelter Flächen (Mindestfläche 10 m ²) und die Wiederherstellung von Grün- bzw. Gartenland	15 Euro je m ² entsiegelter Fläche, jedoch max. 1.000 Euro je Grundstück	7,50 Euro je m ² entsiegelter Fläche, jedoch max. 500 Euro je Grundstück
Rückbau versiegelter Flächen (Mindestfläche 10 m ²) und die Wiederherstellung mit wasserdurchlässigen Befestigungsmaterialien	12,00 Euro je m ² entsiegelter Fläche, jedoch max. 1.000 Euro je Grundstück	6,00 Euro je m ² entsiegelter Fläche, jedoch max. 500 Euro je Grundstück
2. Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (z. B. Mulde, Rigole, Sickerschacht)	15,00 Euro je m ² abgeleiteter versiegelter Fläche, jedoch max. 2.000 Euro je Grundstück	7,50 Euro je m ² abgeleiteter versiegelter Fläche, jedoch max. 1.000 Euro je Grundstück
3. Dachbegrünung	50 % der Herstellkosten, max. 500 Euro bis 30 m ² Dachfläche und max. 1.000 Euro ab 30 m ² Dachfläche	25 % der Herstellkosten, max. 250 Euro bis 30 m ² Dachfläche und max. 500 Euro ab 30 m ² Dachfläche
4. Bau von Zisternen		
bis 2,49 cbm	kein Zuschuss	kein Zuschuss
von 2,5 cbm — 4,99 cbm	250 Euro	125 Euro
ab 5,0 cbm — 7,49 cbm	500 Euro	250 Euro
ab 7,5 cbm	750 Euro	375 Euro

§ 7

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Die Auftragsvergabe darf nicht vor Einreichung des Antrags an die Gemeinde erfolgen.
- (2) Der Zuschuss kann zurückgefordert werden, wenn die Realisierung nicht mit den in der Antragstellung gemachten Angaben übereinstimmt und die Abweichungen im Sinne der Richtlinien nicht förderungsfähig sind.

§ 8

Verfahren

- (1) Der Antrag auf Förderung ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Pettstadt, Kirchplatz 10, 96175 Pettstadt einzureichen.
Die geplante bauliche Maßnahme ist durch eine kurze Projektbeschreibung und gegebenenfalls durch beigefügte Bau- und Lagepläne zu erläutern. Dem Antrag sind die Kostenvoranschläge beizufügen.
- (2) Die Zuschüsse werden durch schriftlichen Bescheid bewilligt; entschieden wird in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Anträge.
- (3) Die Mittel werden nach Abschluss der baulichen Maßnahmen und der Vorlage der Rechnungsbelege ausgezahlt. Die Gemeinde Pettstadt behält sich das Recht vor, die Anlage abzunehmen und die Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen zu überprüfen.
- (4) Die geförderte bauliche Maßnahme muss spätestens **ein Jahr nach Antragstellung** abgeschlossen sein. Nach diesem Zeitpunkt verfällt der Anspruch auf Förderung.

§ 9

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Pettstadt, den 24. Oktober 2016

(Siegel)

Jochen Hack
Erster Bürgermeister